

AMTSBLATT



des Landkreises Mühldorf a. Inn

Nr. 34

16.10.2024

Seite 178

I n h a l t

- Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Nahverkehr, Natur und Tourismus am Montag, 21.10.2024 im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Mühldorf a. Inn
- Kreisausschusssitzung am Montag, 21.10.2024 im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Mühldorf a. Inn
- Kreistagssitzung am Freitag, 25.10.2024 im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Mühldorf a. Inn
- Verloren gegangenes Sparkassenbuch der Sparkasse Altötting-Mühldorf Nr. 3025299128
- Verbandssatzung des Zweckverband Hochschulcampus Mühldorf a. Inn - Waldkraiburg

FB 34

Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Nahverkehr, Natur und Tourismus am Montag
21.10.2024, 13.00 Uhr, im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Mühldorf a. Inn

Tagesordnung

öffentlicher Teil:

- 1 Tagesordnung
- 2 Genehmigung der Niederschrift
- 3 Präzisierung der Aufgabenübertragung an den Tourismusverband Inn-Salzach
- 4 Fortführung Buslinie 9433 (Gars-Schnaitsee-Walhausen-Titlmoos)
- 5 Fortführung der "kostenfreien Fahrradmitnahme" in den Regionalzügen – freiwillige Leistung des Landkreises – ÖPNV/SPNV
- 6 Vorabbekanntmachung Buslinie 7548 (Haag-Mühldorf)
- 7 Zur Information: Kommunale Abfallwirtschaft: Bauschuttentsorgung ab 01.01.2025

Kreisausschusssitzung am Montag, 21.10.2024, 15.00 Uhr, im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Mühldorf a. Inn

Tagesordnung

öffentlicher Teil

- 1 Tagesordnung
- 2 Genehmigung der Niederschrift
- 3 Antrag der ÖDP/FDP wegen Änderung der Besetzung der Ausschüsse
- 4 Finanzierung des Medienzentrums
- 5 Stellungnahme des Landkreises Mühldorf a. Inn zum Prüfbericht über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2016 bis 2022 durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband

nichtöffentlicher Teil

Kreistagssitzung am Freitag, 25.10.2024, 14.00 Uhr, im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Mühldorf a. Inn

Tagesordnung

öffentlicher Teil

- 1 Tagesordnung
- 2 Genehmigung der Niederschrift
- 3 Zur Information: Bericht aus dem InnKlinikum
- 4 Zur Information: Linienstern Mühldorf 2025+
- 5 Vorschlagsliste für ehrenamtliche Verwaltungsrichter 2025 bis 2030
- 6 Antrag ÖDP/FDP wegen Änderung der Besetzung der Ausschüsse
- 7 Finanzierung des Medienzentrums
- 8 Stellungnahme des Landkreises Mühldorf a. Inn zum Prüfbericht über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2016 bis 2022 durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband
- 9 Präzisierung der Aufgabenübertragung an den Tourismusverband Inn-Salzach
- 10 Fortführung Buslinie 9433 (Gars-Schnaitsee-Waldhausen-Titlmoos)
- 11 Vorabbekanntmachung Buslinie 7548 (Haag-Mühldorf)
- 12 Fortführung der "kostenfreien Fahrradmitnahme" in den Regionalzügen – freiwillige Leistung des Landkreises – ÖPNV/SPNV
- 13 Zur Information: Kommunale Abfallwirtschaft: Bauschuttentsorgung ab 01.01.2025
- 14 Zur Information: Vergaben über 75.000 €

nichtöffentlicher Teil

Das verloren gegangene Sparkassenbuch der Sparkasse Altötting – Mühldorf

Nr. 3025299128

lautend auf

Britta Nestle-Gerke, geb. 27.11.1961

Oderstr. 32

84453 Mühldorf a. Inn

wird für kraftlos erklärt.



Verbandssatzung

Zweckverband

Hochschulcampus Mühldorf a. Inn - Waldkraiburg

Der Landkreis Mühldorf a. Inn und die Städte Mühldorf a. Inn und Waldkraiburg schließen sich gemäß Art. 17 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG- vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GVBl. S. 145), zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende Verbandssatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Name, Sitz, Aufsicht

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Hochschulcampus Mühldorf a. Inn - Waldkraiburg“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Mühldorf a. Inn.
- (3) Der Zweckverband untersteht gemäß Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit der Aufsicht der Regierung Oberbayern.

§ 2

Verbandsmitglieder und räumlicher Wirkungsbereich

- (1) Verbandsmitglieder sind:
 - a) der Landkreis Mühldorf a. Inn
 - b) die Stadt Mühldorf a. Inn
 - c) die Stadt Waldkraiburg
- (2) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet des Landkreises Mühldorf a. Inn.

§ 3

Zweck / Aufgabe

- (1) **Zweck** des Verbandes ist die Finanzierung derjenigen Aufgaben, die durch den bayerischen Ministerratsbeschluss vom 10.02.2015 für den Standort Mühldorf a. Inn zur Weiterentwicklung der bestehenden Studiengänge Maschinenbau und Betriebswirtschaft ergänzt durch den Sozialcampus ("Pädagogik der Kindheit (B.A.)", „Soziale Arbeit (B.A.)“ und "Angewandte Psychologie (B.Sc.)") sowie durch den Ministerratsbeschluss vom 17.07.2018 für das Zentrum für biobasierte Materialien (ZBM) in Waldkraiburg angeregt wurden. Eine finanzielle Unterstützung der Hochschule von kommunaler Seite ist zulässig, da – trotz der Aufgabenzuweisung an den Staat (Art. 138 Abs. 1 Satz 1 der Bayer. Verfassung) – das Bayer. Hoch-



schulgesetz in Art. 80 Abs. 2 auch kommunale Träger vorsieht. Dies soll zur Weiterentwicklung und Regionalisierung der Hochschullandschaft im regionalen Raum Mühldorf a. Inn beitragen.

- (2) **Aufgabe** des Zweckverbandes ist es, für die Außenstellen in Mühldorf a. Inn und Waldkraiburg der Technischen Hochschule Rosenheim die erforderlichen Campusanlagen, einschließlich bereits bestehender Einrichtungen bereitzustellen, sowie den Hochschulbetriebsaufwand nach dem jeweils geltenden Hochschulgesetz zu tragen, soweit dieser nicht vom Freistaat Bayern übernommen wird.

Der Zweckverband hat, insbesondere über den Verbandsvorsitzenden, auch die Aufgabe, für dieses interkommunale Kooperationsprojekt höchstmögliche Förderungen zu erzielen und zu beantragen. Für die Errichtung der Campusanlagen sollen ebenso höchstmögliche Investitionsfördermittel beantragt und abgewickelt werden.

§ 4

Verbandstreue und Gemeinnützigkeit

- (1) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die Aufgaben und Ziele des Zweckverbandes gemeinsam zu fördern und zu unterstützen.
- (2) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar nur den in § 3 dieser Satzung festgelegten gemeinnützigen Zweck. Der Zweckverband ist selbstlos tätig und verfolgt sowohl im hoheitlichen Teil als auch im Betrieb gewerblicher Art im Sinne des Körperschaftssteuergesetzes, nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Verbandsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes.
- (4) Der Zweckverband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane

Verbandsorgane des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsvorsitzende.

§ 6

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte

- (1) Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Soweit sie kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, haben sie gegenüber dem Zweckverband Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Für die Entschädigung der sonstigen Mitglieder der Verbandsversammlung gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung



über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger entsprechend. Die Höhe der Entschädigung setzt die Verbandsversammlung durch Satzung fest.

§ 7

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden sowie den beiden stellvertretenden Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) **Verbandsvorsitz:**

- a) Verbandsvorsitzender ist der/die amtierende Landrat/Landrätin des Landkreises Mühldorf a. Inn.
- b) Erste(r) und Zweite(r) Stellvertretende(r) Verbandsvorsitzende(r) sind der/die jeweilige amtierende Bürgermeister/in der Städte Mühldorf a. Inn und Waldkraiburg im zweijährigen Wechsel, beginnend mit Mühldorf a. Inn.

Als Verbandsräte kraft des Amtes werden Erste(r) und Zweite(r) Stellvertreter/in im Fall ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter im Amt vertreten; mit deren Zustimmung können die Gebietskörperschaften auch andere Stellvertreter bestellen.

(3) **Verbandsräte:**

- a) Der **Landkreis Mühldorf a. Inn entsendet sechs weitere Verbandsräte** aus der Mitte des Kreistages.
- b) **Die Stadt Mühldorf a. Inn entsendet drei weitere Verbandsräte** aus der Mitte des Stadtrates.
- c) **Die Stadt Waldkraiburg entsendet zwei weitere Verbandsräte** aus der Mitte des Stadtrates.

Sie werden durch die jeweiligen Beschlussorgane der Verbandsmitglieder bestellt (gekorene Verbandsräte). Von den Beschlussorganen der Verbandsmitglieder wird ferner für jeden gekorenen Verbandsrat für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter bestellt.

- (4) Die jeweiligen Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben (Art. 33 Abs. 2 Satz 4 KommZG).

§ 8

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich oder elektronisch einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist auf 24 Stunden kürzen (Art. 32 Abs. 1 KommZG).
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens zwei Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände dies beantragen.
- (3) Die Verbandsversammlung kann beschließen, dass der Präsident der Technischen Hochschule Rosenheim und Bedienstete des Landratsamtes Mühldorf a. Inn, der Stadt Mühldorf a. Inn und der Stadt Waldkraiburg an den Sitzungen beratend teilnehmen.

§ 9

Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt grundsätzlich in Sitzungen. Die Sitzungen der Verbandsversammlungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist.
- (3) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.
- (5) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nichts anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung in offener Abstimmung mit mehr als 50 Prozent der Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (6) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind den Verbandsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten.
- (7) Die in nichtöffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

§ 10

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist für die Angelegenheiten nach Art. 34 Abs. 2 KommZG zuständig.

§ 11

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt den Vorsitz. Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht der Verbandsvorsitzende nach Art. 36 KommZG selbstständig entscheidet oder die Geschäftsleitung aufgrund der durch die Verbandsversammlung beschlossenen Geschäftsordnung zuständig ist.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht ferner die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem Ersten Bürgermeister zukommen, soweit nicht nach dieser Satzung die Zuständigkeit der Verbandsversammlung gegeben ist. Der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung bedürfen alle Rechtsgeschäfte, die entweder eine einmalige Verpflichtung oder eine laufende Verpflichtung von jährlich über 100.000 € für den Zweckverband begründen oder bei denen dies anzunehmen ist. Diese Wertgrenze gilt auch für Nachtragsaufträge.



- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 dieser Satzung weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.
- (5) Die Geschäftsleitung erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten, die für den Zweckverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Im Rahmen des erstellten Haushaltsplans kann hierüber die Geschäftsleitung bis zu einem Betrag in Höhe von 20.000 € im Einzelfall selbstständig entscheiden.

§ 12

Geschäftsstelle und Geschäftsführung

- (1) Der Zweckverband richtet zur Durchführung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle beim Landratsamt Mühldorf a. Inn ein, die der/die Geschäftsleiter/in leitet.
- (2) Die Grundstruktur der Geschäftsstelle sowie die Besetzung der Geschäftsstelle werden vom Verbandsvorsitzenden im Einvernehmen mit den beiden Stellvertretern geregelt. Die laufende Organisation der Geschäftsstelle obliegt dem Verbandsvorsitzenden.
- (3) Der personelle und sächliche Selbstkostenaufwand des Landkreises oder eines Verbandsmitgliedes (§ 11 Abs. 4) für die Geschäftsstelle ist umlagefähiger Aufwand gem. § 16 Abs. 3.

§ 13

Dienstkräfte des Zweckverbandes

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist zuständig für alle personalrechtlichen Angelegenheiten, soweit sie ihm gemäß Art. 38 Abs. 2 Satz 1 KommZG übertragen sind oder gemäß Art. 38 Abs. 1 Satz 3 KommZG durch Beschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.
- (2) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes. Er ist Dienstvorgesetzter.
- (3) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts mit Dienstherrneigenschaften übergehen, so sind die Beamten, Tarifbeschäftigten und Versorgungsempfänger des Zweckverbandes vom Landkreis Mühldorf am Inn zu übernehmen.

III. Verbandswirtschaft

§ 14

Allgemeines

Soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt, gelten für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes die Vorschriften über die Gemeindewirtschaft entsprechend. Insbesondere finden die Vorschriften der KommHV-Doppik Anwendung.



§ 15

Umlagen

Die Verbandsumlage dient zur Deckung der Aufwendungen (insbesondere Betriebskosten, Zinsen und Abschreibungen) des Ergebnishaushaltes und die im Finanzhaushalt durch Abschreibungen nicht gedeckten Tilgungen, soweit diese nicht durch Zuschüsse und sonstige Erträge anderweitig gedeckt sind.

§ 16

Höhe der Umlagen

- (1) Die Höhe der Umlagen bemisst sich nach den ungedeckten Aufwendungen (Abschreibungen, Zinsen und laufender Betrieb der jeweiligen Campusanlagen) des Ergebnishaushalts und der im Finanzhaushalt durch Abschreibungen nicht gedeckten Tilgungen, soweit diese nicht durch Zuschüsse und sonstige Erträge anderweitig gedeckt sind.
- (2) Die Umlage wird die ersten fünf Haushaltsjahre **vorläufig** im folgenden Verhältnis verteilt:
 - 50 % Landkreis Mühldorf a. Inn aller Kosten
 - 35 % Stadt Mühldorf a. Inn der nicht zuordenbaren Kosten und 50 % der der Stadt Mühldorf a. Inn zuordenbaren Kosten
 - 15 % Stadt Waldkraiburg der nicht zuordenbaren Kosten und 50 % der der Stadt Waldkraiburg zuordenbaren Kosten
- (3) Die Umlagen sollen insbesondere den Aufwand für die Bewirtschaftung inklusive Abschreibung und Zinsen sowie den notwendigen Unterhalt der Campusanlagen, den Aufwand für die Instandhaltungen, ggf. die Ersatzbeschaffungen von Einrichtungsgegenständen, den Aufwand für das Hauspersonal sowie die übrigen regelmäßig wiederkehrenden Aufwendungen, die nach dem Bayerischen Hochschulgesetz zu erbringen sind, decken, soweit dieser nicht vom Freistaat Bayern übernommen wird.

Des Weiteren wird der notwendige Verwaltungsaufwand des Zweckverbandes dem Landkreis Mühldorf a. Inn zu den ermittelten Selbstkosten erstattet (§ 12 Abs. 3).

- (4) Fünf Jahre nach Aufnahme des Betriebes des Zweckverbandes erfolgt die Überprüfung und Festlegung des bisher vorläufigen Umlageschlüssels rückwirkend (Abs. 2) hinsichtlich der nicht zuordenbaren Kosten; er gilt bis zur nächsten turnusmäßigen Abrechnung jeweils nach fünf Jahren.

Bei der zu erfolgenden Abrechnung (Aufwand und/oder Investitionen) sind die Kosten der Erstinvestitionen und Betriebskosten abzüglich der gewährten Zuschüsse für die einzelnen Campusaußenstellen zu ermitteln. Anschließend erfolgt eine Zuordnung des verbleibenden Betrages nach dem, bei der jeweiligen Kommune im Verhältnis zum Gesamtansatz entstandenen Anteils (%-Anteil).

Somit soll sichergestellt werden, dass die Verbandsmitglieder Stadt Mühldorf a. Inn und Stadt Waldkraiburg jeweils nur den ihnen zuzurechnenden Investitions- und Betriebskostenanteil, auch in Form von Abschreibung und Zinsen im Rahmen der Zweckverbandsumlage zahlen.

Der prozentuale Anteil des Verbandsmitglieds Landkreis Mühldorf a. Inn (50 %) bleibt unverändert. Dies gilt auch für weitere Investitionsmaßnahmen.



- (5) Soweit offensichtlich von einer der Mitgliedsstädte im Zweckverband innerhalb des Abrechnungszeitraumes wesentlich geringere Investitionen getätigt werden, ist ein finanzieller Vorausbgleich zwischen den Kommunen in Abweichung von § 16 Abs. 2 bis 4 möglich. Er wird auf Antrag eines Mitglieds durchgeführt.

§ 17

Gemeinsame Bestimmungen

- (1) Bemessungsgrundlage und Höhe der Umlagen sind in der jährlichen Haushaltssatzung festzulegen.
- (2) Die Umlagebeträge sind den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen.
- (3) Soweit die Umlagen nicht rechtzeitig entrichtet werden, können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen erhoben werden.

Die Zinsen betragen für jeden Monat ein halb von Hundert, soweit im Einzelfall kein höherer Verzugsschaden nachgewiesen wird.

- (4) Ist die Umlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht in der Haushaltssatzung festgesetzt, sind vorläufige Vierteljahreszahlungen in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr erhobenen Teilbeträge zu leisten. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Haushaltsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.
- (5) Nicht verbrauchte Umlagebeträge werden der Liquiditätsreserve des Zweckverbandes Hochschulcampus Mühldorf a. Inn – Waldkraiburg zugeführt.

§ 18

Haushaltssatzung

- (1) Die Haushaltssatzung gilt jeweils für ein Haushaltsjahr; Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Verbandsvorsitzende hat vor Beginn des Haushaltsjahres den Entwurf der doppelten Haushaltssatzung der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Entwurf ist rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung den Verbandsmitgliedern bekannt zu geben.

§ 19

Kassengeschäfte

- (1) Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend, soweit nicht das KommZG etwas anderes vorschreibt.
- (2) Die Erstellung von Kassenanordnungen, die Kassengeschäfte und das Rechnungswesen werden vom Landkreis Mühldorf a. Inn für den Zweckverband erledigt.

§ 20

Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und nach Durchführung einer örtlichen Prüfung innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres der Verbandsversammlung zur Feststellung und Entlastung vorzulegen. Für die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses ist das Rechnungsprüfungsamt des Landratsamtes Mühldorf a. Inn als Sachverständiger heranzuziehen.
- (2) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30.



Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres den Jahresabschluss in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.

- (3) Die überörtliche Prüfung wird vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband durchgeführt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 21

Bekanntmachung

- (1) Diese Satzung und ihre etwaigen Änderungen werden im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern amtlich bekannt gemacht.
- (2) Für die Bekanntmachung von Satzungen gelten im Übrigen Art. 24 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit.

§ 22

Anzuwendende Vorschriften / Schlussbestimmungen

- (1) Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und ergänzend der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern Anwendung.
- (2) Im Falle der Abwicklung (Art. 47 KommZG) ist für den Anlagenbestand der Umlageschlüssel nach § 16 Abs. 2 bis 4 auch bei Abwicklungen zugrunde zu legen. Dabei gehen die Campusgrundstücke bei einer Rückabwicklung in das jeweilige Eigentum der Standortstädte über.
- (3) Für die Bediensteten des Zweckverbandes gelten die allgemeinen kommunal-, beamten- und tarifrechtlichen Bestimmungen.
- (4) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Bis zum Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung gilt die Geschäftsordnung des Landkreises Mühldorf a. Inn, sofern sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt oder die Verbandsversammlung nichts Abweichendes beschließt.
- (5) Soweit der Landkreis Mühldorf a. Inn oder die Städte Mühldorf a. Inn und Waldkraiburg im Zusammenhang mit der Baumaßnahme Verträge einvernehmlich abgeschlossen haben, sind diese vom Zweckverband zu übernehmen.
- (6) Im Falle von Unstimmigkeiten oder unklarer Sachverhalte entscheidet im jeweiligen Einzelfall der Verbandsvorsitzende im Rahmen seiner Zuständigkeit im Benehmen mit seinen beiden Stellvertretern.

§ 23

Austrittsklausel

- (1) Für den Fall, dass entweder das Technologiezentrum Waldkraiburg oder die Hochschule in Mühldorf a. Inn nicht realisiert werden, ist die jeweils betroffene Kommune berechtigt, eine Kündigung aus wichtigem Grund i.S. des Art. 44 Abs. 3 KommZG zu beantragen.



- (2) Für den Fall, dass bei der Finanzierung der Investitionen und/oder des Hochschulbetriebsaufwandes (vgl. § 3 Abs. 2) eine zu geringe Beteiligung des Freistaates Bayern erfolgt und damit indirekt eine Gefährdung der Wahrnehmung der eigenen öffentlichen Aufgaben der Mitgliedskörperschaft bei einem weiteren Verbleib im Zweckverband eintreten würde, sind sich die Verbandsmitglieder einig, dass ein wichtiger Kündigungsgrund i.S. des Art. 44 Abs. 3 KommZG vorliegt.

§ 24

Genehmigung / Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung bedarf der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern. Sie wird vom Landkreis Mühldorf a. Inn eingeholt.
- (2) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.06.2019 außer Kraft.

Mühldorf a. Inn, den 18.09.2024

A blue ink signature of Max Heimerl.

Max Heimerl
Landrat
Landkreis Mühldorf a. Inn

A blue ink signature of Robert Pötzsch.

Robert Pötzsch
Erster Bürgermeister
Stadt Waldkraiburg

A blue ink signature of Michael Hetzl.

Michael Hetzl
Erster Bürgermeister
Stadt Mühldorf a. Inn